

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

#### **A. Problem und Ziel**

Dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II S. 647), das für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 (BGBl. II S. 1234) in Kraft getreten ist, wurde seinerzeit mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens nicht angewandt wird, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes entgegensteht (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau). Die Bundesrepublik Deutschland hat dementsprechend bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Artikel 7 Buchstabe b wird nicht angewandt, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entgegensteht. Gemäß dieser Verfassungsbestimmung dürfen Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“

Durch die Änderung von Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, die am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten ist (BGBl. 2000 I S. 1755), mit der der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und Frauen der Zugang in alle Bereiche der Streitkräfte ermöglicht wird, entfällt die Notwendigkeit, diesen Vorbehalt weiter aufrechtzuerhalten. Nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens können Vorbehalte jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen werden, der sodann alle Staaten davon in Kenntnis setzt.

#### **B. Lösung**

Die Rücknahme des Vorbehalts in Bezug auf Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens trägt nicht nur dieser Verfassungsänderung Rechnung, sondern entspricht auch der in der Koalitionsvereinbarung zur Menschenrechtspolitik erklärten Absicht, um wirkungsvolle internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte bemüht zu sein. Dazu zählt auch die anlassbezogene Überprüfung und Rücknahme von Vorbehalten zu Menschenrechtsübereinkommen. Die Rücknahme des Vorbehalts soll zugleich andere Staaten zur Überprüfung ihrer Vorbehalte motivieren. Insoweit misst die Bundesregierung der Rück-

nahme des deutschen Vorbehalts zu dem Übereinkommen auch eine Signalwirkung bei. Die Änderung des damaligen Vertragsgesetzes dient insoweit der Rechtsklarheit, indem die Zustimmungformel entsprechend berichtigt wird.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

**E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 01. Oktober 2001

022 (313) – 200 90 – Fr 4/01 (NA 11)

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem  
Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder  
Form von Diskriminierung der Frau

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.





## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Im Artikel 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 25. April 1985 (BGBl. 1985 II S. 647) werden die Wörter „mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens nicht angewandt wird, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes entgegensteht“ durch das Wort „zugestimmt“ ersetzt.

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Rücknahme des Vorbehalts nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens wirksam wird, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) zählt heute weltweit zu den grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte von Frauen. 168 Staaten haben dieses Übereinkommen mittlerweile ratifiziert bzw. sind dem Übereinkommen beigetreten (Stand: Juni 2001). Das Übereinkommen ist damit nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) das Übereinkommen mit dem höchsten Ratifizierungs-/Beitrittsstand im Menschenrechtsbereich. Unter allen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen weist das Übereinkommen allerdings die höchste Zahl von Vorbehalten auf. Vorbehalte der Vertragsstaaten, die nach Artikel 28 Abs. 1 des Übereinkommens zulässig sind, bezwecken, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern. Sie schwächen damit die Wirksamkeit des Übereinkommens.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nur zu wenigen Menschenrechtsverträgen Vorbehalte eingelegt bzw. Erklärungen abgegeben (Bundestagsdrucksache 14/3892 S. 2).

Dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II S. 647), das für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 (BGBl. II S. 1234) in Kraft getreten ist, wurde seinerzeit mit der Maßgabe zugestimmt, dass Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens nicht angewandt wird, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes entgegensteht (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau). Die Bundesrepublik Deutschland hat dementsprechend bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt erklärt.

„Artikel 7 Buchstabe b wird nicht angewandt, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entgegensteht. Gemäß dieser Verfassungsbestimmung dürfen Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“

Artikel 7 bezieht sich auf die Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben. Artikel 7 Buchstabe b verpflichtet die Vertragsstaaten u. a., allen Frauen in gleicher Weise wie Männern das Recht auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit zu gewährleisten. Ausschlaggebend für die Erklärung eines Vorbehalts war, dass diese Bestimmung Raum für die Auslegung lässt, dass damit auch „öffentliche Ämter“ und die „Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ im Bereich der Bundeswehr erfasst sind. Aufgrund wehrrechtlicher Änderungen (Einstellung weiblicher Sanitätsoffiziere) wurde bei der Formulierung des Vorbehalts nicht wie im Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau allgemein auf „Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte“, sondern auf das verfassungsrechtliche Verbot des Waffendienstes für Frauen abgestellt (Bundestagsdrucksache 10/955 S. 23).

Durch die Änderung von Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, die am 23. Dezember 2000 in Kraft getreten ist (BGBl. 2000 I S. 1755), mit der der freiwillige Dienst von Frauen mit der Waffe in der Bundeswehr auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und Frauen der Zugang in alle Bereiche der Streitkräfte ermöglicht wird, entfällt die Notwendigkeit, diesen Vorbehalt weiter aufrechtzuerhalten. Nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 des Übereinkommens können Vorbehalte jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen werden, der sodann alle Staaten davon in Kenntnis setzt.

Die Rücknahme des Vorbehalts in Bezug auf Artikel 7 Buchstabe b trägt nicht nur dieser Verfassungsänderung Rechnung, sondern entspricht auch der in der Koalitionsvereinbarung zur Menschenrechtspolitik erklärten Absicht, um wirkungsvolle internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte bemüht zu sein. Dazu zählt auch die anlassbezogene Überprüfung und Rücknahme von Vorbehalten zu Menschenrechtsübereinkommen. Die Rücknahme des Vorbehalts soll zugleich andere Staaten zur Überprüfung eigener Vorbehalte zu Menschenrechtsinstrumenten motivieren. Insoweit misst die Bundesregierung der Rücknahme des deutschen Vorbehalts zu dem Übereinkommen auch eine Signalwirkung bei.

### B. Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

Die Zustimmungformel in Artikel 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 25. April 1985 (BGBl. 1985 II S. 647) wurde beschränkt, um dem Verbot des Waffendienstes für Frauen nach Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen (Bundestagsdrucksache 10/955 S. 4). Die Bundesregierung hat bei der Ratifizierung einen entsprechenden Vorbehalt eingelegt (BGBl. 1985 II S. 1234). Der Vorbehalt kann nach der Verfassungsänderung zurückgenommen werden. Die Änderung des damaligen Vertragsgesetzes dient insoweit der Rechtsklarheit, indem die Zustimmungformel entsprechend berichtigt wird.

#### Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem die Rücknahme des Vorbehalts nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 wirksam wird, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

#### Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Insoweit sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.



